STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	**Datum**	**Drucksachen-Nr.: - AZ:**
Rechtsamt	21.10.2022	0566/22 - I/190 -

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungsdatum**	**Top**	**Abst. Ergebnis**
Magistrat	31.10.2022		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar
6. Änderungssatzung

Anlage/n:

Synoptische Gegenüberstellung

Beschluss:

Die 6. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige in der Stadt Wetzlar“ wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 21.10.2022 gez. Wagner

Begründung:

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall. Durch eine kommunale Satzung sind weitergehende Aspekte zu regeln. In dieser Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 7 HGO). Dies ist in § 1 Absatz 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar erfolgt.

Dieser Höchstsatz für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall beträgt seit dem Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in Wetzlar vom 24.06.2014 25 € je angefangenen Stunde und zusätzlich 100 € pro Tag und 500 € pro Monat.

Diese Höchstbeträge führen in der praktischen Anwendung dieser Norm bei Personen zu Problemen, die während der Sitzungen der ehrenamtlichen Gremien im üblichen Schichtdienst tätig gewesen wären oder ihre übliche Dienstzeit abgeleistet hätten. Die Anwendung der Höchstbeträge führt zu einem Nachteil bei diesen ehrenamtlich Tätigen, da deren Arbeitgeber lediglich den per Satzung festgelegten Höchstbetrag erhält. Die betroffenen ehrenamtlich Tätigen erhalten dann von ihrem Arbeitgeber unter Umständen ebenfalls lediglich diesen Höchstbetrag.

Vor diesem Hintergrund – und dem Umstand, dass die Höchstbeträge seit 2014 nicht angepasst wurden – hat der Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Anpassung dieser Höchstbeträge auf je angefangene Stunde in Höhe von 50 € und zusätzlich auf 200 € pro Tag und 1.000 € pro Monat vereinbart.